



Merkblatt

über die Aufbewahrung kleiner Mengen Treibladungspulver im privaten Bereich

Aufbewahrung gemäß Anlage 6 zum Anhang zu § 2 der zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2.SprengV) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643) in Kraft getreten am 1. Dezember 2010

	max. Lagermengen unbewohnter Raum	max. Lagermengen unbewohnte Nebengebäude
<u>Lagergruppe 1.1</u> Schwarzpulver u. massenexplosionsfähige Treibladungspulver (Schwarzpulver)	1 kg	3 kg
<u>Lagergruppe 1.3</u> Nicht massenexplosionsfähige Treibladungspulver (Nitrocellulosepulver)	3 kg	5 kg

Bei Zusammenlagerung der Pulversorten der Lagergruppen 1.1 und 1.3 richtet sich die Höchstlagermenge nach den Werten der Lagergruppe 1.1

Die jeweilige Lagergruppe muss auf der Pulverpackung aufgedruckt sein.

Die folgenden Punkte entsprechen der Richtlinie zur Aufbewahrung kleiner Mengen - **SprengLR 410** - vom 10.12.1981 (BArbBl. 2/1982 S. 72).

Geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten

Geeignete Räume sind z.B. Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toiletten, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster) und eine Elektro-Installation in Feuchtraumausführung (geschlossene Leuchten) vorhanden ist.

In **Mehrfamilienhäusern** sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können genutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird.

Die Benutzung mehrerer unbewohnter Räume zur Aufbewahrung ist nur dann zulässig, wenn diese unbewohnten, zur Aufbewahrung dienenden Räume nicht unmittelbar nebeneinander liegen.

Zur **Aufbewahrung im privaten Bereich können ferner Stahlschränke**, die gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme gesichert sind, geeignet sein:

- in Kellerlichtschächten, sofern sie nicht auf eine öffentliche Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges sind (die Kellerschachtabdeckung muss gegen Anheben gesichert sein).
- in außenliegenden Kellerzugängen und auf Balkonen, in oder an der Außenwand, sofern es nicht die Wand eines Raumes, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient, ist.

Unbewohnte Nebengebäude sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, bei einer Aufbewahrungsmenge von mehr als 3 kg feuerhemmend sind. Geeignet sind auch **Garagen**, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die geänderte Nutzung (Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe) vorliegt. Aufbewahrungsräume müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet werden können.

Ungeeignete Räume

Ungeeignet für eine Aufbewahrung von Treibladungspulver sind z.B. Gänge, Flure, Kleiderablagen, Hausanschlussräume, Heizräume und Heizöllageräume.

Diebstahlsicherheit eines Aufbewahrungsraumes

Die Türen des Aufbewahrungsraumes müssen mit einem außenbündig abschließenden Sicherheitsschloss, welches schon nach einer Schließung greift, versehen sein. Fenster im Aufbewahrungsraum müssen ausreichend gesichert sein (z.B. Fenstergitter, abschließbare Olive; die Verglasung kann aus Isolierglas oder Drahtglas bestehen).

Diebstahlsicherheit eines Aufbewahrungsbehältnisses, falls der Raum nicht sicher, aber geeignet ist

Behältnisse in einem solchen Raum müssen verschlossen gehalten und gegen Wegnahme gesichert sein. Die **Behältnisse** können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke) sowie aus **Holz** oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen.

An Holzbehälter werden folgende Anforderungen gestellt:

Sie sollen aus ca. 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Eckverbindungen z.B. genietet oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

Aufbewahrung in Behältnissen außerhalb einer Wohnung

Fest mit der Wand verbundene Behältnisse, die von außen zugänglich sind, müssen aus Stahl (Wandschränke mindestens 4 mm) oder gleichwertigem Material gefertigt sein und eine bündig schließende Tür mit innenliegenden Bändern besitzen. Die Tür muss mindestens mit einem außenbündig abschließenden Sicherheitsschloss versehen sein.

Schutz vor gefährlichen Einwirkungen

Behältnisse sind vor gefährlichen Einwirkungen von außen zu schützen. Sie müssen so aufbewahrt werden, **dass** im Explosionsfall die Wirkung gefährlicher Spreng- und Wurstücke auf die unmittelbare Umgebung beschränkt bleibt. Behältnisse dürfen sich nur an solchen Stellen befinden, wo im Falle der Zündung des Behältnisinhaltes eine Gefährdung von Menschen nicht zu erwarten ist und wichtige Teile und Anlagen des Gebäudes (z.B. tragende Teile, Versorgungsleitungen) nicht zerstört werden können.

Schutz vor zu großer Erwärmung

Treibladungspulver sowie Gegenstände müssen so gelagert werden, dass deren Temperatur 75°C nicht überschreiten kann. Deshalb sind starke Sonneneinstrahlungen sowie das Auftreten eines Wärmestaus zu vermeiden (z.B. durch Sonnenschutzdach, hellen Anstrich des Behältnisses). Es muss ein ausreichender Abstand von Heizkörpern und sonstigen Wärmequellen eingehalten werden.

Verhalten bei Abwesenheit

Bei längerer Abwesenheit (z.B. Urlaub) ist sicher zu stellen, dass im Gefahrfall Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, der Aufbewahrungsort des Schwarz- und/oder Nitropulvers durch eine andere Person bekannt gegeben wird.

Zusammenlagerung

Treibladungsstoffe und Gegenstände dürfen in einem Behältnis **nur getrennt** voneinander aufbewahrt werden.

In einem gemeinsamen Behältnis müssen Zündhütchen von Schwarzpulver und Treibladungspulver so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Zündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z.B. durch eine bündig abschließende Zwischenwand zwischen Zündhütchen- und Pulveraufbewahrungsraum).

Rauchen, offenes Licht, Brandbekämpfung

Im Aufbewahrungsraum darf **nicht geraucht** werden. In unmittelbarer Nähe der Stoffe dürfen **leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert** werden.

Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit leicht erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind z.B. Wandhydranten, Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver, mindestens der Löschergröße III (z.B. 6 kg Löschpulver), Kübelspritzen und Wasseranschlüsse mit Schlauch und Stahlrohr.

Kennzeichnung der Behältnisse

Behältnisse müssen außen mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (schwarze, detonierende Bombe auf orange-gelben Untergrund) gekennzeichnet sein. Das Gefahrensymbol muss dauerhaft und sichtbar sein.

Werden gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme gesicherte Behältnisse, z.B. in Kellerlichtschächten oder außenliegenden Kellerzugängen oder auf Balkonen verwendet, ist das v. g. Gefahrensymbol auf der Innenseite der Außentür des Behältnisses anzubringen.

Ortsbewegliche Aufbewahrung

Eine ortsbewegliche Aufbewahrung darf nur kurzzeitig erfolgen; sie ist auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken und nach örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Aus Anlass von Schießwettbewerben o.ä. darf Schwarzpulver oder Treibladungspulver in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug im verschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung soll in der Regel nicht mehr als 72 Stunden (z.B. Dauer eines Wochenendes) betragen. Auf Sportbooten und schwimmenden Kleinfahrzeugen ist die Aufbewahrung unzulässig.